

Marianne Loibl – 02.05.2012

Finanzielle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung



Bundesagentur für Arbeit

Finanzielle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Inhalt:

1. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Arbeitgeber

1.1 Eingliederungszuschuss

2. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Arbeitnehmer

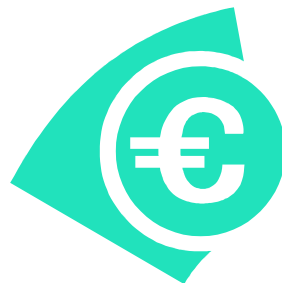
2.1 Vermittlungsbudget

2.2 Gründungszuschuss

2.3 Berufliche Weiterbildung

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Arbeitgeber

1.1 Eingliederungszuschuss (§§ 88 ff SGBIII)



1.1 Eingliederungszuschuss

Voraussetzungen:

- Einstellung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen (Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerbern beeinträchtigt)
- Vermittlung ist wegen in der Person liegender Umstände erschwert.
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (regelmäßige Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden)

1.1 Eingliederungszuschuss

Höhe und Dauer:

**Regelförderung bis zu 50 %
des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
für längstens 12 Monate**

- Höhe und Dauer richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und dem jeweiligen Eingliederungserfordernis.

1.1 Eingliederungszuschuss

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt:

Vom Arbeitgeber **tatsächlich gezahltes Arbeitsentgelt (brutto)**
(unter Berücksichtigung tariflicher Regelungen, der Ortsüblichkeit
und der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung)

+

Pauschalierter Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialver-
sicherungsbeitrag von **20%**

1.1 Eingliederungszuschuss

Eingliederungszuschuss für Ältere (§ 131 SGBIII):

- Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben
- Sonderregelung befristet bis zum 31.12.2014

Förderdauer bis zu 36 Monate

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Arbeitnehmer

2.1 Vermittlungsbudget (§ 44 SGBIII)



2.1 Vermittlungsbudget

Voraussetzungen:

- Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende
- Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Förderung muss für die berufliche Eingliederung notwendig sein
- Fehlende Eigenleistungsfähigkeit des Kunden
- Keine Gewährung gleichartiger Leistungen z. B. durch Arbeitgeber

2.1 Vermittlungsbudget

Förderbereiche:

- Kosten für Bewerbungen (z. B. Bewerbungsunterlagen, Vorstellungsfahrten...)
- Mobilität (z. B. Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme, Umzugskosten...)
- Arbeitsmittel (z. B. Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung...)
- Nachweise (z. B. Gesundheitszeugnis, Berechtigungsscheine...)
- Unterstützung der Persönlichkeit
- Sonstige Kosten

Leistungen können pauschaliert werden.

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Arbeitnehmer

2.2 Gründungszuschuss (§ 93 SGBIII)



2.2 Gründungszuschuss

Voraussetzungen:

- Aufnahme einer hauptberuflich ausgeübten selbständigen Tätigkeit
- Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen
- Antragstellung vor dem Start

2.2 Gründungszuschuss

Voraussetzungen:

- Nachvollziehbare Darlegung der Geschäftsidee
- Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung
- Nachweis der fachlichen und unternehmerischen Befähigung
- Ggf. Vorlage von Zulassungen
- Gewerbeanmeldung

Prüfung: Vermittlungsvorrang und Eigenleistungsfähigkeit

2.2 Gründungszuschuss

Förderung:

- 1. Phase (**6 Monate**):

Gründungszuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes

+

300 € für die soziale Absicherung

- 2. Phase (**9 Monate**):

300 € für die soziale Absicherung

(bei Nachweis der Geschäftstätigkeit)

2.2 Gründungszuschuss

Freiwillige Arbeitslosenversicherung (§ 28a SGBIII):

- Beitragshöhe ab 01.01.2012
39,38 € monatlich (West)
- Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Arbeitnehmer

2.3 Berufliche Weiterbildung

(§§ 81 ff SGBIII)



2.3 Berufliche Weiterbildung

Voraussetzungen:

- Weiterbildung ist notwendig
zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit,
zur Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit oder
wegen fehlendem Berufsabschluss
- Beratung durch die Agentur für Arbeit vor Beginn der Teilnahme
- Maßnahme und Träger sind für die Förderung zugelassen
- Eignung

2.3 Berufliche Weiterbildung

Verfahren:

- Ausgabe des Bildungsgutscheins (bei Vorliegen der Voraussetzungen)
- Beschreibung des Bildungsziels
- Zeitliche Befristung und regionale Einschränkung möglich

Arbeitnehmer löst den Bildungsgutschein bei einem zugelassenen Bildungsträger seiner Wahl ein.

2.3 Berufliche Weiterbildung

Übernahme der Weiterbildungskosten:

- Lehrgangskosten
- Fahrkosten
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- Kosten für die Kinderbetreuung

Zahlung von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung

Danke für die Aufmerksamkeit